

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Tiefenerweiterung im Steinbruch Oberottendorf nach § 5 Absatz 2 UVPG**

vom 23. März 2022

Die Steinbruch Oberottendorf GmbH, Stolpener Straße 15, 01877 Bischofswerda hat am 3. August 2021 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für das Vorhaben „Tiefenerweiterung im Steinbruch Oberottendorf“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 15. August 2000 geändert durch Planänderungsbeschlüsse vom 23. Mai 2003 und 12. November 2015 planfestgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Tiefenerweiterung des Steinbruchs um zwei Sohlen, so dass hier kurzfristig der noch anstehende Bodenschatz gewonnen werden kann. Die gegenwärtige Genehmigungssituation sieht den Abbau auf 8 Einzelsohlen bis zu einem Tagebautiefstem von + 300 m NHN vor. Die geplante Erweiterung umfasst den Abbau auf zwei zusätzlichen Sohlen mit je einer Böschungshöhe von 15 m bis zu einem Tiefenniveau von + 270 m NHN. Eine flächenmäßige Erweiterung ist dabei nicht vorgesehen.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in Verbindung mit 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nr. 1 bis 10 UVPV-Bergbau in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 UVPG zu dem Ergebnis kam, dass die Änderung keine zusätzliche erheblich nachteilige Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antragsunterlage zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 19. Oktober 2021 zur „Tiefenerweiterung“ im Festgesteinstagebau Oberottendorf (8609)

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Entsprechend § 52 Abs. 2c BBergG gilt der Absatz 2a auch für wesentliche Änderungen von bergrechtlichen Vorhaben. Im Rahmen der beantragten Änderung des Vorhabens werden keine Größen- und Leistungswerte erreicht bzw. überschritten. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anl. 3 UVPG durchgeführt.

Zu prüfen war, ob die geplante Tiefenerweiterung eine wesentliche Änderung darstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Durch die geplante Änderung wird die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens nicht geändert.

Die beantragte Vertiefung des Tagebaus ist begrenzt auf bereits bergbaulich in Anspruch genommene Flächen des räumlichen Geltungsbereichs des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Durch die geplante Änderung des Vorhabens sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wird als erheblich nachteilig angesehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> und im UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/startseite> einsehbar.

Freiberg, den 23.03.2022

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter